



ID	Ortschaft	Grundstück	Antrag	Entscheid
21.2	Bilten	1204	Wir weisen somit die Umzonung des Grundstückes zurück und fordern, die geplante Pläne der Gemeinde zurückzuziehen und anzupassen. Die geplante Vorgehensweise gleich einer Enteignung. Wir erheben Einspruch auf die erstellten Unterlagen und deren Wirkung.	abgewiesen
21.3	Bilten	1204	Wir weisen somit die Umzonung des Grundstückes zurück und fordern, die geplante Pläne der Gemeinde zurückzuziehen und anzupassen. Die erstellten Unterlagen weisen starke Mängel auf, dies deutet auf eine nicht seriöse Arbeit der beauftragten Firma hin, welche mit Gemeindegeldern finanziert wird. Wir erheben Einspruch auf die erstellten Unterlagen.	abgewiesen
21.4	Bilten	1204	Wir weisen die Forderung der Gemeinde an die Abgabe einer Mehrwertabgabe zurück, da es zu keinem Mehrwert kommt. Das bestehende Grundstück besteht aus bebautem Bauland W2.	abgewiesen
32	Filzbach	117	Die Einsprache richtet sich gegen die Feststellung der Planer, dass es sich bei der Nr. 117 "um eine Liegenschaft ausserhalb des weitgehend überbauten Gebietes" handle und die Nr. 117 daher "erstmalig konform den Vorschriften des revidierten RPG des Bundes entsprechend einer Bauzone zugewiesen werden" (bei den in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzten Texten handelt es sich um Texte aus dem Mehrwertgutachten Fi 4 vom 22. August 2019).	abgewiesen/Nichteintreten
45.3	Näfels	2118, 2119	Die Antragstellerinnen beantragen Auskünfte zur Mehrwertabgabepflicht sowie über die Berechnungsgrundlagen, weshalb die beiden Parzellen nicht zum weitgehend überbauten Gebiet gehören. Zudem wünschen sie ein unverbindliches Kaufangebot durch den Gemeinderat.	abgewiesen
47.8	Bilten	701	Findet auf Parzelle Nr. 701, Bilten, eine Aufzonung nach neuem NUP II statt? Wenn ja, wie sieht die Berechnung dazu aus, wie hoch ist die Abgeltung und wann wird diese fällig?	abgewiesen
66.1	Bilten	303, 1300	Es sei für die Mehrwertermittlung ein neues Gutachten zu erstellen.	Nichteintreten
72.11			11. Auf die Festsetzung eines "weitgehend überbauten Gebietes" sei zu verzichten.	Nichteintreten
72.12	Niederurnen	1415, 1414	12. Die Grundstücke 1414 und 1415 seien als baureif zu qualifizieren.	Nichteintreten
72.13	Niederurnen	1704	13. Das Grundstück 1704 sei als baureif zu qualifizieren.	Nichteintreten
72.14	Niederurnen	1418	14. Das Grundstück 1418 sei als baureif zu qualifizieren.	Nichteintreten
72.15	Niederurnen	1721, 1705, 809	15. Die Grundstücke 809, 1705 und 1721 seien als überbaut zu bezeichnen.	Nichteintreten
102.1	Näfels	904	Das gesamte als Bauzone ausgeschiedene Gebiet auf Parzelle 904 sei als weitgehend überbautes Gebiet zu erklären und damit von einer allfälligen Mehrwertabgabe zu befreien.	Nichteintreten